

**XXI. Nachtrag vom xx.xx.2014 zur Gebührensatzung zur Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/ SGV NRW 74), § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff.) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am xx.xx.2014 folgenden XXI. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

(2)

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

(a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l	177,60 Euro,
(b) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	249,60 Euro,
(c) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	432,00 Euro,
(d) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	1.938,00 Euro.

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

(a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l	122,40 Euro.
---	--------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

(a) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	3.455,64 Euro.
--	----------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

(a) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	6.491,61 Euro.
--	----------------

**§ 2**

Dieser XXI. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.